

Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

vom 21. Januar 1997 (Stand 21. Juni 2011)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996¹ und des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989²

als Verordnung:³

I. Zuständigkeit (1.)

1. Kanton* (1.1.)

*Art. 1** Gewässerschutzfachstelle

¹ Kantonale Gewässerschutzfachstelle ist das Amt für Umwelt und Energie.

*Art. 2** Zuständige Stelle
a) Grundsatz

¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

*Art. 3** *b) Düngerberatung, Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm und Kompost*

¹ Das Landwirtschaftsamt ist die zuständige Stelle des Kantons für die Düngerberatung.

¹ sGS 752.2.

² sGS 672.53.

³ Abgekürzt GSchVV. nGS 32–23. In Vollzug ab 1. März 1997.

² Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle des Kantons für Überwachung und Koordination der Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm und Kompost.

Art. 3^{bis} *bbis) Massnahmen der Landwirtschaft*^{4*}

¹ Das Landwirtschaftsamt vollzieht die Vorschriften über Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen.

² Das Amt für Umwelt und Energie bezeichnet die Gebiete, in denen Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen erforderlich sind.⁵

³ Die zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer⁶ im Einzelfall erforderlichen Massnahmen⁷ werden von Landwirtschaftsamt und Amt für Umwelt und Energie gemeinsam festgelegt und aufeinander abgestimmt.

Art. 3^{ter}* *bter) Gesuche um globale Abgeltungen und Abschluss von Programmvereinbarungen*⁸

¹ Für das Einreichen von Gesuchen um globale Abgeltungen an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen oder -massnahmen beim zuständigen Bundesamt und den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund sind zuständig:

- a) das Volkswirtschaftsdepartement für Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen;⁹
- b) das Baudepartement in den übrigen Fällen.

Art. 3^{quater}* *bquater) Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen*¹⁰

¹ Für die Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen oder -massnahmen sind zuständig:

- a) das Landwirtschaftsamt für Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen;¹¹
- b) das Amt für Umwelt und Energie in den übrigen Fällen.

4 Art. 62a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

5 Art. 62a Abs. 1 Bst. b des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

6 Anhang 2 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

7 Vgl. Anhang 4 Ziff. 212 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

8 Art. 59 und 60 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

9 Art. 62 a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

10 Art. 56^{quinquies} GSchVG, sGS 752.2.

11 Art. 62 a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Art. 3^{quinquies} ★ bquinquies) Verfahren
1. Anrechenbare Kosten

¹ Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach dem Bundesrecht¹² und der Programmvereinbarung.

Art. 3^{sexies} ★ 2. Gesuch

¹ Wer Kantonsbeiträge beansprucht, reicht der zuständigen Stelle nach Art. 3^{quater} dieses Erlasses ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Art. 3^{septies} ★ 3. Zusicherung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die zuständige Stelle nach Art. 3^{quater} dieses Erlasses entscheidet über die Beitragsberechtigung und die Höhe des Beitrags auf der Grundlage der Programmvereinbarung.

² Kantonsbeiträge werden den Gesuchstellenden mit Verfügung oder Vereinbarung zugesichert.

³ Die zuständige Stelle zahlt die Beiträge aus, wenn die verfügbaren oder vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3^{octies} ★ 4. Schlussbericht und Abrechnung

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger legen der zuständigen Stelle innert sechs Monaten nach Abschluss einer unterstützten Massnahme einen Schlussbericht und eine Abrechnung vor.

² Die zuständige Stelle kann:

- a) bei einfachen Vorhaben oder Massnahmen auf einen Schlussbericht verzichten;
- b) bei komplexen Vorhaben einen Zwischenbericht verlangen.

Art. 3^{novies} ★ 5. Rechtshilfe

¹ Amtliche Stellen geben der zuständigen Stelle nach Art. 3^{quater} dieses Erlasses über die ihnen bekannten Tatsachen, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückerstattung¹³ von Beiträgen bedeutsam sind, auf Verlangen Auskunft.

¹² Art. 58 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

¹³ Art. 56^{sexies} GSchVG, sGS 752.2.

Art. 4 *c) Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen und Verfügungen bei Wasserrechtsverleihungen*^{14*}

¹ Das Baudepartement vollzieht die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften bei Verleihungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960.¹⁵

Art. 5 *d) Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer*

¹ Das Tiefbauamt ist die zuständige Stelle des Staates für:

- a) Ausnahmebewilligungen für Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern im überbauten Gebiet;
- b) Ausnahmebewilligungen für Überdecken und Eindoln von Fliessgewässern;
- c) Bewilligungen für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Oberflächengewässern.

Art. 5^{bis}* *e) Information*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie informiert über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen.¹⁶

² Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen informiert über Badeplätze, bei denen die Voraussetzungen für das Baden nicht erfüllt sind.¹⁷

Art. 6* *Vorsorgliche Massnahmen*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Gefahr einer Gewässerverschmutzung droht.

Art. 7* *Richtlinien und Weisungen*

¹ Das Baudepartement kann Richtlinien und Weisungen erlassen, insbesondere über:

- a) das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- b) die Führung des Abwasserkatasters;
- c) die Erstellung des Finanzplans;
- d) den landwirtschaftlichen Gewässerschutz;
- e) die Behebung von Gewässerverunreinigungen und -gefährdungen;

14 Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 GNG, sGS 751.1.

15 sGS 751.1.

16 Art. 50 Abs. 1 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Art. 49 Abs. 2 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

17 Art. 49 Abs. 2 und Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. e der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

- f) Inhalt und Form der Meldung von Errichtung, Änderung und Ausserbetriebnahme von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und über die Registrierung dieser Anlagen;
- g) die von Inhabern von Gewässerschutzanlagen selbst durchzuführenden Kontrollen;
- h) die Überwachung der Rohwasserqualität bei im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen.

2. Gemeinde

(1.2.)

Art. 8 *Übertragene Befugnisse*

¹ Politischen Gemeinden übertragene Befugnisse sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 9* *Fachkenntnisse*

¹ Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben des Gewässerschutzes und der Tankaufsicht ausgebildetem Personal. Er meldet das mit der Tankaufsicht beauftragte Personal dem Amt für Umwelt und Energie.

3. Abgrenzung*

(1.3.)

Art. 9^{bis} *Erhebliche Abwassermenge*¹⁸

¹ Die Menge des zur Versickerung zu bringenden nicht verschmutzten Abwassers ist erheblich, wenn sie von einem über eine Versickerungsanlage zu entwässernden Areal stammt, dessen bebaute und befestigte Fläche zusammen grösser als 2000 m² ist.

² Die Menge des in ein Gewässer einzuleitenden nicht verschmutzten Abwassers ist erheblich, wenn sie 50 l/s erreicht oder übersteigt.

Art. 9^{ter}* *Erhebliche Grabung*¹⁹

¹ Eine Grabung ist erheblich, wenn sie mehr als 6 m tief ist oder wenn damit, auch nur vorübergehend, mehr als 10 000 m³ Material entnommen oder verschoben werden.

¹⁸ Art. 3^{bis} Bst. d und 3^{er} Bst. b GSchVG, sGS 752.2.

¹⁹ Art. 28^{bis} GSchVG, sGS 752.2.

II. Verfahren

(2.)

Art. 10* ...

Art. 11* ...

Art. 12 *Gesuche*

¹ Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

² Die zuständige Stelle kann im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangen, soweit dies für die sachgemässe Beurteilung des Gesuches erforderlich ist.

Art. 13 *Geltungsdauer der Bewilligung*

¹ Die Geltungsdauer der Bewilligung richtet sich nach dem Baugesetz vom 6. Juni 1972.

Art. 14* *Markierversuche*

¹ Dem Amt für Umwelt und Energie werden vor der Durchführung eines Markierungsversuchs mitgeteilt:

- a) Ort, Datum und Dauer des Versuchs;
- b) Art und Menge des Markierstoffs;
- c) Zweck.

Art. 15* *Zustellung von Verfügungen*

¹ Die politische Gemeinde stellt dem Amt für Umwelt und Energie Verfügungen zu:

- a) über die Behebung von Gewässerverunreinigungen und -gefährdungen;
- b) wenn das Amt für Umwelt und Energie vor Erteilung einer Baubewilligung anzuhören war.

Art. 16 *Abnahme*

¹ Die Abnahme der Anlage wird in der Bewilligung geregelt.

² Das Ergebnis der Abnahme wird schriftlich festgehalten und den Betroffenen eröffnet.

II^{bis}. Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*(2^{bis}.)*Art. 16^{bis}* Anforderungen an Fachpersonen²⁰*

¹ Die Anforderungen an Personen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen, richten sich nach den Richtlinien und Normen des Verbandes für Gewässerschutz und Tanksicherheit (CITEC Suisse).

² Die nach bisherigem Recht erworbenen Fachausweise betreffend Erstellung, Änderung, Kontrolle, Befüllung, Wartung, Entleerung und Ausserbetriebnahme von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behalten ihre Gültigkeit. Inhaberinnen und Inhaber der Fachausweise besuchen die vom Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (CITEC Suisse) vorgeschriebenen Weiterbildungskurse.

Art. 16^{ter} Anforderungen an den Stand der Technik²¹*

¹ Die Anforderungen an den bei der Herstellung von Anlageteilen einzuhaltenden Stand der Technik richten sich nach den Richtlinien und Normen des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI).

Art. 16^{quater} Kontrollen durch die zuständigen Stellen²²*

¹ Die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden überprüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmässig anhand von Stichproben, ob die Kontrollen von bewilligungspflichtigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Leckanzeigesystemen ordnungsgemäss ausgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben worden sind.

Art. 16^{quinquies} Kennzeichnung von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*

¹ Die bewilligungspflichtigen und meldepflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden von der zuständigen Stelle gekennzeichnet.

20 Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Art. 37 Abs. 3 GSchVG, sGS 752.2.

21 Art. 22 Abs. 3 und 4 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Art. 37 Abs. 3 GSchVG, sGS 752.2.

22 Art. 35^{ter} GSchVG, sGS 752.2.

Art. 17 Register der Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten²³*

¹ Das kantonale und die kommunalen Register der bewilligungs- und meldepflichtigen Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten enthalten insbesondere:

- a) die Anlagekennzeichnung (Tanknummer);
- b) die Standortadresse;
- c) die Gebäudeversicherungsnummer;
- d) das Bewilligungs- oder Meldejahr;
- e) das Jahr, in dem die Anlage zuletzt durch die zuständige Stelle kontrolliert wurde;
- f) die Art der gelagerten wassergefährdenden Flüssigkeit;
- g) das Fassungsvermögen;
- h) die Versetzungsart (erdverlegt oder im Gebäudeinnern).

² Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde und das Amt für Umwelt und Energie stellen einander die Daten zur Verfügung.

Art. 17^{bis} Verfügungen der zuständigen Stellen*

¹ Kommt der Inhaber einer bewilligungspflichtigen Anlage oder eines regelmässig zu kontrollierenden Leckanzeigesystems²⁴ seinen Pflichten bezüglich periodischer Kontrolle oder Behebung von festgestellten Mängeln nicht innert angemessener Frist nach, so erlässt die für die Bewilligung der Anlage zuständige Stelle²⁵ die erforderlichen Verfügungen.

Art. 17^{ter} ...*

Art. 17^{quater} Meldepflichten des Anlageinhabers²⁶*

¹ Der Inhaber einer meldepflichtigen Anlage gibt der politischen Gemeinde unaufgefordert die Errichtung, Änderung oder Ausserbetriebnahme der Anlage bekannt.

² Die schriftliche Meldung erfolgt auf dem amtlichen Formular.

³ Die politische Gemeinde übermittelt die Meldung nach Abs. 2 dieser Bestimmung dem Amt für Umwelt und Energie, wenn der Kanton zuständig ist.

⁴ Für Meldungen von Ausserbetriebnahmen bewilligungspflichtiger Anlagen²⁷ werden diese Vorschriften sachgemäss angewendet.

²³ Art. 37^{bis} GSchVG, sGS 752.2.

²⁴ Art. 32 a der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

²⁵ Art. 35 GSchVG, sGS 752.2.

²⁶ Art. 35^{bis} GSchVG, sGS 752.2.

²⁷ Art. 35^{bis} Abs. 1 Bst. a GSchVG, sGS 752.2.

*Art. 18** ...

*Art. 18^{bis}** ...

*Art. 18^{ter}** ...

*Art. 18^{quater}** ...

*Art. 18^{quinquies}** ...

III. Planerischer Schutz

(3.)

*Art. 19** *Gewässerschutzkarten*²⁸

¹ Die Gewässerschutzkarten werden im Massstab 1:25 000 oder 1:10 000 dargestellt.

² Sie werden laufend nachgeführt und den politischen Gemeinden sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

*Art. 19^{bis}** *Besonders gefährdete Bereiche*²⁹

¹ Zu den besonders gefährdeten Bereichen gehören die Gewässerschutzbereiche Au, Ao, Zu, Zo sowie die zur Ausscheidung vorgesehenen und die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale.

IV. Gewässerschutzpolizei

(4.)

Art. 20 *Meldepflicht staatlicher Stellen*

¹ Staatliche Stellen melden den politischen Gemeinden gewässerschutzpolizeiwidrige Zustände.

*Art. 21** *Schadendienstorganisation*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie unterhält für Schadenereignisse mit Umweltgefährdung eine Schadendienstorganisation.

²⁸ Art. 30 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

²⁹ Art. 27 Abs. 1 GSchVG, sGS 752.2.

² Die Schadendienstorganisation berät die Einsatzkräfte und die zuständigen Gemeindebehörden insbesondere über Massnahmen zur Minderung von mittel- und langfristigen Schadenfolgen sowie über Entsorgungsmassnahmen.

Art. 22* ...

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 23 ³⁰

Art. 24 ³¹

Art. 25 ³²

Art. 26 ³³

Art. 27 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. März 1997 angewendet.

Übergangsbestimmung des II. Nachtrags vom 7. Dezember 2010³⁴

IV.

Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

1. Die Regierung legt den Vollzugsbeginn von Abschnitt II dieses Erlasses fest.
2. Die übrigen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2011 angewendet.

30 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
31 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
32 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
33 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
34 nGS 46–31.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32–23	21.01.1997	01.03.1997
Gliederungstitel 1.1.	geändert	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 1	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 2	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 3 ^{ter}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{quater}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{quinques}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{sexies}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{septies}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{octies}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 3 ^{novies}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 4	Artikeltitel ge- ändert	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 5 ^{bis}	geändert	46–90	21.06.2011	keine Angabe
Art. 6	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 7	geändert	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 9	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Gliederungstitel 1.3.	geändert	37–97	02.07.2002	01.01.2003
Art. 9 ^{ter}	eingefügt	37–97	02.07.2002	01.01.2003
Art. 10	aufgehoben	34–13	24.11.1998	keine Angabe
Art. 11	aufgehoben	37–97	02.07.2002	01.01.2003
Art. 14	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 15	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Gliederungstitel 2 ^{bis} .	geändert	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 16 ^{ter}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 16 ^{quater}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 16 ^{quinques}	eingefügt	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 17	geändert	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 17 ^{bis}	geändert	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 17 ^{ter}	aufgehoben	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 17 ^{quater}	geändert	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 18	aufgehoben	37–97	02.07.2002	keine Angabe
Art. 18 ^{bis}	aufgehoben	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 18 ^{ter}	aufgehoben	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 18 ^{quater}	aufgehoben	46–31	07.12.2010	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 18 ^{quinquies}	aufgehoben	46–31	07.12.2010	keine Angabe
Art. 19	geändert	37–97	02.07.2002	01.01.2003
Art. 19 ^{bis}	eingefügt	37–97	02.07.2002	01.01.2003
Art. 21	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 22	geändert	37–97	02.07.2002	01.01.2003

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.01.1997	01.03.1997	Erlass	Grunderlass	32–23
24.11.1998	keine Angabe	Art. 10	aufgehoben	34–13
02.07.2002	01.01.2003	Gliederungstitel 1.3.	geändert	37–97
02.07.2002	01.01.2003	Art. 9 ^{ter}	eingefügt	37–97
02.07.2002	01.01.2003	Art. 11	aufgehoben	37–97
02.07.2002	keine Angabe	Art. 18	aufgehoben	37–97
02.07.2002	01.01.2003	Art. 19	geändert	37–97
02.07.2002	01.01.2003	Art. 19 ^{bis}	eingefügt	37–97
02.07.2002	01.01.2003	Art. 22	geändert	37–97
30.10.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 6	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 14	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 15	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 21	geändert	42–101
07.12.2010	keine Angabe	Gliederungstitel 1.1.	geändert	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{ter}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{quater}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{quinquies}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{sexies}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{septies}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{octies}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 3 ^{novies}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 4	Artikeltitel ge- ändert	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 7	geändert	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Gliederungstitel 2 ^{bis}	geändert	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 16 ^{ter}	eingefügt	46–31

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
07.12.2010	keine Angabe	Art. 16 ^{quater}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 16 ^{quinquies}	eingefügt	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 17	geändert	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 17 ^{bis}	geändert	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 17 ^{ter}	aufgehoben	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 17 ^{quater}	geändert	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 18 ^{bis}	aufgehoben	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 18 ^{ter}	aufgehoben	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 18 ^{quater}	aufgehoben	46–31
07.12.2010	keine Angabe	Art. 18 ^{quinquies}	aufgehoben	46–31
21.06.2011	keine Angabe	Art. 5 ^{bis}	geändert	46–90

Anhang¹**Zusätzliche Befugnisse der Gemeinden**

gestützt auf Art. 2 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996² (GSchVG)

Politische Gemeinde	Gesetzliche Bestimmung	Umfang der Befugnisse
St. Gallen	Art. 3bis Bst. a und d GSchVG	Erteilung der Bewilligung, soweit die politische Gemeinde St. Gallen die Bewilligung nach Art. 13 Abs. 2 oder Art. 35 GSchVG erteilt
	Art. 3ter Bst. a und b GSchVG	Erteilung der Bewilligung, soweit die politische Gemeinde St. Gallen die Bewilligung nach Art. 13 Abs. 2 oder Art. 35 GSchVG erteilt
	Art. 13 Abs. 2 GSchVG	Erteilung aller Bewilligungen (einschliesslich Regelung der Vorbehandlung nach Art. 22 Bst. a GSchVG)
	Art. 35 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 GSchVG	Erteilung aller Bewilligungen, ausgenommen bei Anlagen in Zuströmbereichen Z _u und in rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Betrieben, die der eidgenössischen Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 unterstehen. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, bleibt das für Umwelt und Energie zuständig.

1 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42–101 (sGS 141.3).
 2 sGS 752.2.